



## Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Juni 2022

Sehr geehrte/r ...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

#### **Vermietung und Veräußerung von Containern im Rahmen eines Investments als gewerbliche Tätigkeit**

Unser 13. Senat hatte sich mit der steuerlichen Qualifizierung von Einkünften aus der Vermietung sowie Veräußerung von Containern auseinanderzusetzen.

Die Klägerin schloss dazu mehrere Kauf- und Verwaltungsverträge ab. Ausweislich dieser Verträge erwarb die Klägerin als „Investor“ eine bestimmte Anzahl von Containern und beauftragte die Verkäufer zugleich mit der Verwaltung der erworbenen Container zu einem garantierten Mietzins für die Dauer von fünf Jahren. Die Verkäufer sollten alle mit der Verwaltung zusammenhängenden Verträge eigenverantwortlich abschließen und garantierten dem Investor, dass bereits zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragungen ein Miet- oder Agenturverhältnis bestehe. Zugleich erklärten sie sich bereit bzw. behielten sich vor, ein Angebot zum Rückkauf der Container zu unterbreiten.

Das Finanzamt stufte die Einkünfte aus der Containervermietung als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG ein, da der Rahmen privater Vermögensverwaltung nicht überschritten sei. Der An- und Verkauf der Container folge keinem einheitlichen Konzept und die Betätigung der Klägerin erschöpfe sich in der Anschaffung und Finanzierung sowie der Vereinnahmung des vereinbarten Mietzinses. Ein Rückkauf der Container sei nicht fest vereinbart worden und es habe der Klägerin freigestanden, ein etwaiges Kaufangebot anzunehmen oder die Vermietung weiter zu betreiben.

Die Klägerin begehrte dagegen die Berücksichtigung der erklärten Verluste aus ihrer Tätigkeit als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sie habe nachhaltig gehandelt, indem sie mit den Verkäufern insgesamt fünf Kauf- und Verwaltungsverträge abgeschlossen habe. Ihr wirtschaftliches Gesamtkonzept ergebe sich aus dem Anlageprospekt zum Investment, wonach der Veräußerungserlös der Container den wesentlichen Teil der prognostizierten Rendite ausmache.

In seinem Urteil vom 21.12.2021 stufte der 13. Senat die Vermietung und beabsichtigte Veräußerung der Container als gewerblich ein. Die Grenze privater Vermögensverwaltung sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Verklammerung überschritten. Denn bereits im Zeitpunkt der Investitionen der Klägerin habe festgestanden, dass sich das erwartete positive Gesamtergebnis nur unter Einbeziehung der Erlöse aus dem Verkauf der vermieteten Container erzielen lasse. Es sei kein alternatives Geschäftskonzept ersichtlich, dessen Prognose ein positives Gesamtergebnis ohne Einbeziehung eines Veräußerungserlöses in Aussicht stelle. Dabei sei unschädlich, dass die Rückveräußerungen tatsächlich nicht wie geplant erfolgt seien. Denn die Qualifikation der Einkunftsart sei nach der Sichtweise des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge vorzunehmen. Die zur Weiterveräußerung

bestimmten Container stufte der Senat als Umlaufvermögen ein und versagte deshalb u.a. eine gewinnmindernde Berücksichtigung der geltend gemachten AfA.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Klägerin hat gegen das Urteil eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die unter dem Az. III B 9/22 beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 2755/20 E](#)

## Weitere Entscheidungen im Überblick

### Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

**Abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen wegen einer sich bei strikter Anwendung des Stichtagsprinzips ergebenden sachlichen Härte, wenn der Berechtigte aus dem Erwerb von Todes wegen nicht bereichert ist**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 3151/19 Erb](#)

**Die schweizerische Steuer auf fünf Jahre vor einem Erbfall getätigte Schenkungen entspricht der deutschen Schenkungsteuer und ist auf diese anzurechnen**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 2501/21 Erb](#)

### Körperschaftsteuer

**Zur verfassungskonformen Auslegung von §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 34 Abs. 9 Nr. 8 KStG i.d. F. des UntStVereinfG aufgrund unzulässiger echter Rückwirkung**

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 905/19 K,G,F](#)

### Umsatzsteuer

**Fehlende Subventionierung eines Orchesters in privater Trägerschaft steht der Annahme einer "gleichartigen Einrichtung" und damit einer Steuerfreiheit i. S. d. § 4 Nr. 20 Buch. a Satz 2 UStG nicht entgegen**

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 1106/20 U](#)

## In eigener Sache

### **Das Finanzgericht Düsseldorf sucht Verstärkung**

Aktuell ist am Finanzgericht Düsseldorf die Stelle einer/eines **Gerichtsprüferin/Gerichtsprüfers** neu zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte der Landesfinanzverwaltungen (Dipl.-Finanzwirte) in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 mit Vorerfahrungen im Bereich der Betriebsprüfung (zur [Stellenausschreibung](#)).



Quelle: Justiz NRW

### *Schon gewusst?*

Gerichtsprüfer unterstützen die Richterinnen und Richter am Finanzgericht. Sie können vom zuständigen Senat beauftragt werden, wenn sich die Sachverhaltsermittlung als schwierig erweist, umfangreiches Belegmaterial auszuwerten ist oder komplexe Buchführungsfragen zu klären sind. So können Gerichtsprüfer etwa eine eigene Kalkulation durchführen, wenn der Betriebsprüfer des Finanzamts eine Buchführung als nicht ordnungsgemäß verworfen und die Besteuerungsgrundlagen daraufhin geschätzt hat. Der Vorschlag des Gerichtsprüfers bildet dann - sofern zwischen den Beteiligten keine Verständigung in Betracht kommt - häufig die Grundlage für die Entscheidung der Berufsrichter.

Für weitere Auskünfte und Fragen wenden Sie sich gern an unseren Personaldezernenten, Herrn Richter am Finanzgericht Dr. Schilling (0211/7770-1523, [Oliver.Schilling@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:Oliver.Schilling@fg-duesseldorf.nrw.de)), oder an unseren Geschäftsleiter, Herrn Oberregierungsrat Oberdieck (0211/7770-1517, [Lutz.Oberdieck@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:Lutz.Oberdieck@fg-duesseldorf.nrw.de)).

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, [ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Michael Krebbers, [michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566